



Liestal, 23. Januar 2018

013 2018 48

Vorlage an den Landrat betreffend Ersatzwahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode vom 1. April 2018 bis 31. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

Mit Schreiben vom 18. Januar 2018 teilt Herr Thomas Waldmeier, Therwil mit, dass er aufgrund seiner Wahl zum Präsidenten am Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West vom Amt als Vizepräsident der Abteilung Enteignungsgericht am Steuer- und Enteignungsgericht per 1. April 2018 zurücktritt. Wir gelangen daher mit dem Antrag an Sie, die entsprechenden Ersatzwahlen vorzunehmen.

Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht gemäss § 7 Abs. 2 des Dekrets vom 22. Februar 2001 zum Gesetz über die Organisation der Gerichte aus 1 teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50% und 4 Richterinnen und Richtern. Wahlbehörde für die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts ist gemäss § 31 Abs. 2 lit. c des Gesetzes vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) der Landrat. Für die Mitglieder des Steuer- und Enteignungsgerichts gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss § 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung und § 34 GOG, das Vizepräsidium muss gemäss § 33 Abs. 2 Bst. a GOG eine rechtswissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben. Sollten Sie das Vizepräsidium aus dem Kreis der bereits gewählten nebenamtlichen Richter wählen, müssten Sie anschliessend eine nebenamtliche Richterin oder einen nebenamtlichen Richter nachwählen.

Für Vorlagen an den Landrat ist gemäss § 11 Abs. 2 Bst. c GOG die Gerichtskonferenz zuständig. Diese hat mit Beschluss vom 12. April 2013 entschieden, dass die Geschäftsleitung der Gerichte Wahlvorlagen direkt dem Landrat überweisen kann.

Anträge:

://: Der Landrat wird ersucht, für die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts für die Amtsperiode 2018-2022 eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten zu wählen.

Sofern das Vizepräsidium aus dem Kreis der bereits gewählten nebenamtlichen Richter der Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts stammt, müsste anschliessend eine Richterin oder ein Richter gewählt werden.

Für die Geschäftsleitung und die Gerichtskonferenz

Die Präsidentin

Der Gerichtsverwalter

Christine Baltzer

Martin Leber